

**II-7373 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT**

Z1. 10.000/20-Par1/89

Wien, 27. April 1989

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Rudolf PÖDER

Parlament  
1017 Wien

*3403 IAB**1989 -05- 08**zu 3388 J*

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3388/J-NR/89, betreffend Verlegung des GRG XXI, Franklinstraße, die die Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen am 7. März 1989 an mich richteten, beeche ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Bereits seit Jahren wird seitens des Stadtschulrates für Wien auf die dringende Notwendigkeit einer Generalsanierung des stark überbelegten Schulgebäudes in 1210 Wien, Franklinstraße 26, hingewiesen und ein Ausweichquartier im Einzugsgebiet dieser Schule gesucht, um die umfangreichen Bauarbeiten während der Generalsanierung, ohne die Sicherheit von Schülern und Lehrern zu gefährden, durchführen zu können.

Mit Schreiben vom 18.4.1988 teilte der Stadtschulrat für Wien mit, daß die Möglichkeit besteht, die Liegenschaft in 1210 Wien, Brünnerstraße 72, mit den darauf befindlichen Objekten anzumieten und als Ausweiche für das Schulobjekt 1210 Wien, Franklinstraße 26, zu nutzen.

- 2 -

ad 2)

Nach Abschluß der Verhandlungen über die Anmietung der Liegenschaft Brünnerstraße und Erstellung einer Studie über die schulische Nutzung der vorhandenen Objekte hat der Stadtschulrat für Wien die diesbezüglichen Überlegungen im Jänner 1989 der Schuldirektion und dem Lehrkörper bekanntgegeben bzw. zur Diskussion gestellt.

ad 3)

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport hat ein Gutachten zur Feststellung der Möglichkeit und der Kosten einer Sanierung für das Schulgebäude 1210 Wien, Franklinstraße 26, in Auftrag gegeben. Vor dem Vorliegen dieses Gutachtens ist eine abschließende Meinungsbildung weder möglich noch opportun.

ad 4)

Der Stadtschulrat für Wien hat diesbezügliche Untersuchungen vorgenommen, die aber alle negativ verliefen, sodaß die seit Jahren überfällige und im Schulentwicklungsprogramm der Bundesregierung vorgesehene Generalsanierung des Schulgebäudes nicht in Angriff genommen werden konnte.

ad 5)

In dem zu Punkt 3. erwähnten Gutachten wird auch auf die technische und betriebliche Möglichkeit einer Sanierung bei Aufrechterhaltung des Schulbetriebes eingegangen werden.

ad 6)

Die dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport aus den letzten Jahren vorliegenden Erfahrungen mit Umbauten und Adaptierung von Betriebsobjekten für Schulzwecke in gut erreichbarer Lage sind wirtschaftlich und funktionell, wie aufgrund der Zufriedenheit der Schulbesucher festgestellt werden konnte, sehr positiv.

- 3 -

Verwiesen wird hiebei auf den Umbau des Fabrikgebäudes ehem. OVOMALTINE in 1220 Wien und des Fabriksgebäudes ehem. ODOL in 1140 Wien.

Bei der Standortwahl einer innerstädtischen Schule mit großem Einzugsgebiet ist die Anbindung an den öffentlichen Verkehr von zentraler Bedeutung. Im Bereich Franklinstraße sind derzeit rund 2.000 Schüler durch weitgehend öffentliche Verkehrsmittel auf relativ engem Raum zu versorgen.

Eine Dezentralisierung der Schülerpopulation in Paranthese zu großen Schulzentren oder Schulstandortgemeinschaften ist bei Betrachtung der unmittelbaren Umgebung des Standortes mitzuberücksichtigen.

ad 7)

Abgesehen davon, daß der Verlegungsbeschuß bisher nicht gefaßt wurde, ist die Enteignung von Privatgrundstücken, die für Schulzwecke benötigt werden, sicher nur eine letzte Möglichkeit und jedenfalls auch mit einem wahrscheinlich noch höheren Aufwand verbunden. Bundes eigene ungenutzte und richtig gelegene Grundstücke in entsprechender Lage und Größe sind im 21. Bezirk nicht vorhanden.

Der Mietzins orientiert sich am Liegenschaftswert, sodaß diesbezüglich keine Mehrbelastung des Bundesbudgets eintritt.

ad 8) und 9)

Es ist richtig, daß ein Mietvertrag auf unbestimmte Zeit mit Kündigungsverzicht seitens des Vermieters und einer jährlichen Kündigungsmöglichkeit seitens des Bundes als Mieter vereinbart wurde. Dem Mietvertragsabschluß gingen Verhandlungen von über 6 Monaten voraus. Ein Gebäudeplanungsauftrag, der mit Aufwand verbunden ist, konnte naturgemäß erst nach Abschluß des Mietvertrages erteilt werden.

- 4 -

Der Mietvertrag selbst wurde nach Ermächtigung durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport vom Stadtschulrat für Wien im November 1988 abgeschlossen. Auch bei einem Grundstücksankauf muß erst der Kaufvertrag geschlossen und der Kaufpreis erlegt sein, ehe in Detailplanungsaktivitäten eingegangen werden kann.

ad 10)

Nach den im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport aufliegenden Unterlagen sind die derzeitigen Eigentümer seit Verhandlungsbeginn über die Liegenschaft verfügberechtigt; die Grundbucheintragung hat sich dem Vernehmen nach aus formalen Gründen im Zuge einer Verlassenschaftsabhandlung verzögert. Ein Liegenschaftsvermittler war in keinem Stadium der Verhandlungen eingeschaltet.

ad 11) und 12)

Der Mietvertrag enthält keinen gegenseitigen Verzicht auf das Kündigungsrecht.

ad 13)

Nach Vorliegen des Gutachtens gemäß Punkt 3. erfolgt die abschließende Meinungsbildung.

ad 14)

Ja.

*Heribert*